

## Markensatzung

(zu Markenmeldung: 304 03 327.8 / 40)

Oben



Unten

### § 1 Name, Sitz, Aufgaben

- a) Der Landesinnungsverband führt den Namen Fachverband Metall Nordrhein-Westfalen des Metallbauer, Feinwerkmechaniker- und Metall- und Glockengießer-Handwerks (Landesinnungsverband). Er hat seinen Sitz in Essen, Nordrhein-Westfalen; seine Anschrift lautet Ruhrallee 12 in 45138 Essen.
- b) Der Landesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts. Er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.
- c) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe,
  1. die Interessen der Handwerker wahrzunehmen, für die er gebildet ist,
  2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,

3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
- d) Der Landesinnungsverband ist dazu befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.
- e) Der Landesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der seinen Mitgliedsinnungen angehörenden Mitglieder und seiner Einzelmitglieder fördern.

## **§ 2**

### **Vertretung des Landesinnungsverbandes**

- a) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam den Landesinnungsverband gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Willenserklärungen, die den Landesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von € 2.556,46, so muss die verpflichtende Willenserklärung noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- c) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.
- d) Im Übrigen kann die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs dem Geschäftsführer allein übertragen werden.
- e) Als Ausweis des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen in dieser Zeit den Vorstand bilden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft im Landesinnungsverband**

- a) Handwerksinnungen der nachfolgend genannten Handwerke, die ihren Sitz im Bezirk des Landesinnungsverbandes haben, sind berechtigt, Mitglied des Landesinnungsverbandes zu werden:
  1. das Metallbauer-Handwerk mit den ihnen zugeordneten Fachrichtungen und Schwerpunkten;
  2. das Feinwerkmechaniker-Handwerk (Maschinenbaumechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Feinmechaniker mit deren Fachrichtungen und Schwerpunkten);
  3. das Metall- und Glockengießer-Handwerk (Metallformer und Metallgießer, Zinngießer, Glockengießer);
  4. handwerksähnliche Gewerbe, die fachlich und wirtschaftlich dem unter Ziffer 1 bis 3 genannten Handwerke nahe stehen.
- b) Selbständige Handwerker, die eines der vorgenannten Handwerke betreiben, sind berechtigt, dem Landesinnungsverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die für sie zuständige Handwerksinnung dem Landesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn eine solche nicht besteht.

- c) Personen, die sich um die Förderung des Landesinnungsverbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ihren Mitgliedern ernannt werden.
- d) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung in der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- e) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- f) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

#### § 4

#### Kreis der Berechtigten, Benutzungsbedingungen

- a) Der Landesinnungsverband gestattet seinen Mitgliedern/den Mitgliedsbetrieben der Mitgliedsinnungen (hier einheitlich für potenziell zur Nutzung berechnigte Schweißfachbetriebe: „**Betrieb**“) für die Dauer des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Schweißerqualifikation die Benutzung der angemeldeten Kollektivmarke (Az.: 304 03 327.8 / 40) auf deren Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen, Rechnungen und Verpackungen und auch sonst im Zusammenhang mit ihren geschäftlichen Aktivitäten unter folgenden Voraussetzungen:
  - aa) Anforderungen an Schweißfachbetriebe der Klasse A:
    - i. Der Betrieb legt dem Landesinnungsverband die Angaben zum Personal, zum Schweißer und soweit vorhanden zur Schweißaufsicht vor;
    - ii. Der Betrieb weist durch Vorlage der jeweiligen Prüfungsbescheinigungen nach, dass alle Schweißer durch geeignete Prüfungen nach DIN EN 287-1: 1992-04 anerkannt sind und alle Prüfbescheinigungen auf dem Laufenden gehalten sind;
    - iii. Der Betrieb weist auf Verlangen innerhalb von vier Wochen durch Vorlage der aktuellen Schweißerprüfzeugnisse nach, dass der/die Schweißer mit den ihren Prüfungen entsprechenden Schweißaufgaben beschäftigt waren und die entsprechende Handfertigkeit gewährleistet ist;
    - iv. Der Betrieb verpflichtet sich zu einer werkseigenen Produktionskontrolle zur Absicherung normgerechter Qualitätsmaßstäbe und gibt gegenüber dem Landesinnungsverband eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ab.
    - v. Der Betrieb verpflichtet sich, bei der Herstellung geschweißter Bauteile mit vorwiegend ruhender Beanspruchung die herstellerseitigen schweißtechnischen Qualitätsanforderung nach DIN EN 729-4: 1994-11 zu erfüllen und gibt gegenüber dem Landesinnungsverband eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ab.
  - bb) Schweißfachbetriebe der Klassen B - E
    - i. Der Betrieb hat ein gültiges Zeugnis über die Anerkennung als Schweißfachbetrieb nach DIN 18800-7 („Herstellerqualifikation“) beim Landesinnungsverband vorgelegt;
    - ii. der Landesinnungsverband hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gegenüber dem Betrieb schriftlich erklärt, dass es zur Benutzung der beantragten Kollektivmarke (Az.: 304 03 327.8 / 40) berechnigt ist;

- iii. der Betrieb hat das Zeugnis als Schweißerfachbetrieb nach DIN 18800-7 nicht (etwa durch Zeitablauf oder Qualifikationsverlust) verloren.
- b) Der jeweilige Betrieb verpflichtet sich, spätestens alle 2 Jahre ein aktuelles Zeugnis über die Prüfung als Schweißerfachbetrieb nach DIN 18800-7 unaufgefordert beim Landesinnungsverband vorzulegen.
- c) Die gewährte Befugnis zur Nutzung der beantragten Marke (Az.: 304 03 327.8 / 40) kann nicht an Dritte übertragen werden.
- d) Der Landesinnungsverband behält sich das Recht vor, das Vorliegen der in § 4 a) – c) genannten Voraussetzungen sowie die Einhaltung der Verpflichtungen bei Verlust des Benutzungsrechts nach § 6 jederzeit zu betriebsüblichen Geschäftszeiten unangekündigt vor Ort bei den Betrieben zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann der Landesinnungsverband Einsicht in sämtliche möglicherweise prüfungsrelevanten Unterlagen verlangen und mit Betriebsmitteln des geprüften Unternehmens Kopien von Auszügen der Unterlagen anfertigen und zu seinen Akten mitnehmen.
- e) Der Landesinnungsverband gestattet dem Bundesverband Metall, Ruhrallee 12, 45128 Essen (hier: „BVM“) bzw. dessen Mitgliedsverbänden bzw. den derart mittelbar in BVM organisierten Betrieben (Mitgliedsbetrieben) unter der Bedingung des Bestehens einer schriftlichen Lizenzvereinbarung mit dem Landesinnungsverband in Unterlizenz des BVM die Benutzung der angemeldeten Kollektivmarke unter entsprechenden Voraussetzungen, die für Betriebe nach dieser Markensatzung gelten. Der BVM wird die Prüfung der Voraussetzungen zur Markennutzung gegenüber den jeweiligen Betrieben entsprechend einer schriftlichen Lizenzvereinbarung mit dem Landesinnungsverband nach den Regeln dieser Markensatzung selbst vornehmen oder durch seine Mitgliedsverbände vornehmen lassen. Dem Landesinnungsverband stehen auch gegenüber dem BVM, dessen Mitgliedsverbänden und den mittelbar über den BVM mit der Kollektivmarke in Kontakt kommenden Betrieben die Kontrollrechte nach § 4 lit. d) entsprechend zu.

## **§ 5**

### **Pflichten der Beteiligten bei Markenverletzungen**

- a) Der Landesinnungsverband verpflichtet sich, irgendwelche Störungen, welche dritte Personen den Betrieben in der Führung der Marke (Az.: 304 03 327.8 / 40) bereiten, gegen diese dritten Personen zu verfolgen.
- b) Jeder Betrieb sowie der BVM und seine Mitgliedsinnungen haben die Pflicht, die ihnen zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz der beantragten Kollektivmarke (Az.: 304 03 327.8 / 40) unverzüglich dem Vorstand des Landesinnungsverbandes mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Verlust des Benutzungsrechts**

Der Landesinnungsverband gewährt ein Nutzungsrecht für die beantragte Kollektivmarke (Az.: 304 03 327.8 / 40), solange sämtliche der vorgenannten Nutzungsbedingungen vom Nutzer erfüllt werden. Wird mindestens eine Bedingung nicht oder nicht mehr erfüllt, so erlischt das Nutzungsrecht des Betriebes. Mit dem Erlöschen ist jede weitere Benutzung der im Besitz des Betriebes befindlichen Reproduktion zu unterlassen, ohne dass ein Anspruch des Betriebes auf Rückvergütung irgendeiner Art besteht. Alle dann noch vorhandenen Reproduktionen sind vom Betrieb unaufgefordert an den Landesinnungsverband als Bringschuld herauszugeben.